



Institutionelle Elemente im Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Auswirkungen und Gefahren für die schweizerische Verfassungsordnung



Teil 1:

Um was geht es?



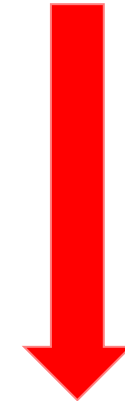
Inhalt des Vertragspakets mit der Europäischen Union

Stabilisierungsteil

- **Erweiterung von fünf bestehenden Abkommen**
 - Personenfreizügigkeit
 - Agrarprodukte
 - Landverkehr
 - Luftverkehr
 - Produktezulassung
- Teilnahme an **EU-Programmen** (Forschung, Bildung, Jugend, Sport, Kultur)
- Verstetigung des **Kohäsionsbeitrags** (regelmässige Zahlungen)

1 Bundesbeschluss → 1 Volksabstimmung

Verankerung **institutioneller Elemente** (dynamische Rechtsübernahme, einheitliche Auslegung, Streitbeilegungsmechanismus, Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen (z.B. Beihilfenrecht) usw.)



Weiterentwicklungsteil

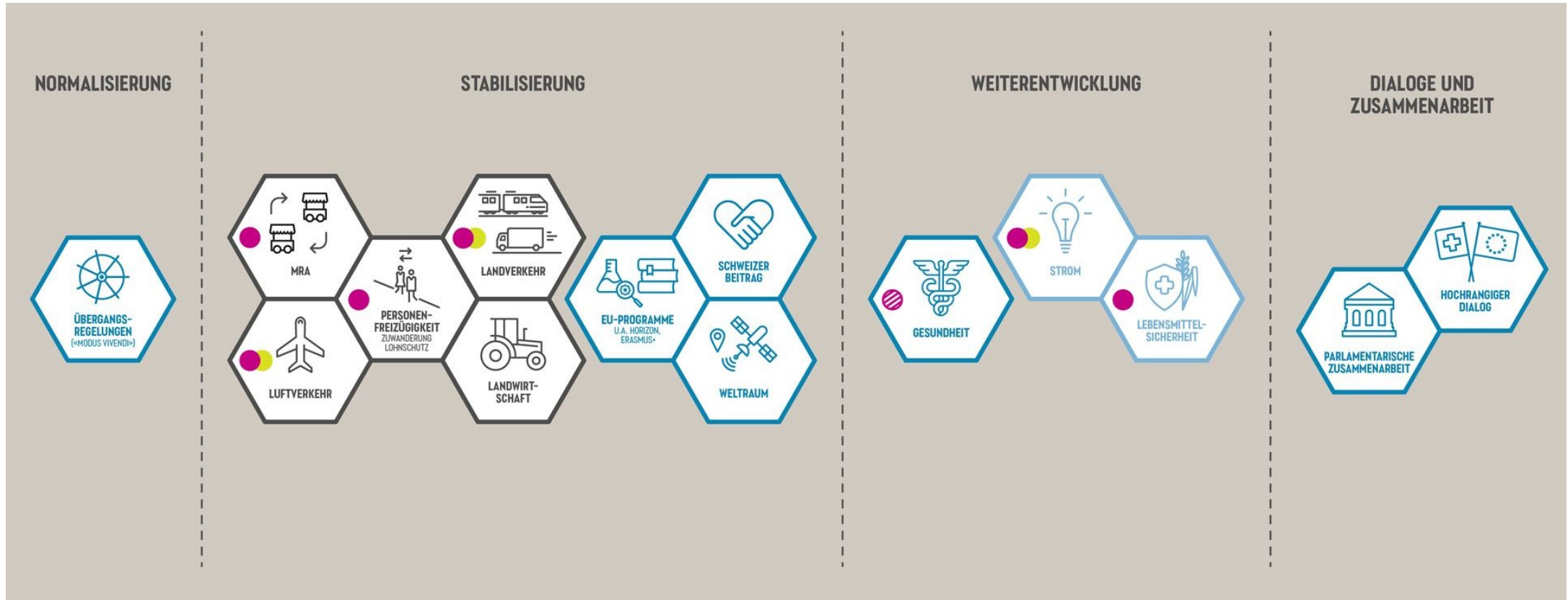
- **Abschluss von drei neuen Abkommen**
 - Strom
 - Lebensmittelsicherheit
 - Gesundheit

3 Bundesbeschlüsse → 3 Volksabstimmungen

Das Weiterentwicklungspaket kann nur in Kraft treten, wenn das **Stabilisierungspaket angenommen** wird.



Vertragspaket mit der Europäischen Union



Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen

Personenfreizügigkeit

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Technische Handelshemmnisse (MRA)

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Landverkehrsabkommen

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Luftverkehrsabkommen

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr
9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr
10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Landwirtschaft

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Programme

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Weltraum

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Schweizer Beitrag

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

Strom

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Lebensmittelsicherheit

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Gesundheit

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Parlamentarische Zusammenarbeit

18. Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union
20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets



Zeitlicher Ablauf

- 20. Dezember 2024 – **Abschluss der Verhandlungen**
 - 30. April 2025 – Bundesrat spricht sich für ein **fakultatives Staatsvertragsreferendum** aus
 - 21. Mai 2025 – **Paraphierung der Abkommen** zwischen der Schweiz und der EU
 - 95 Gesetzgebungsakte der EU (Rechtsakte mit Gesetzescharakter)
 - Anpassung von 32 Schweizer Gesetzen und Erlass von 3 neuen Schweizer Gesetzen
 - 13. Juni 2025 – **Eröffnung der Vernehmlassung**
 - 31. Oktober 2025 – **Abschluss der Vernehmlassung**, anschl. Auswertung der Ergebnisse
-
- März 2026: Überweisung der **Botschaft ans Parlament**
 - **Sommersession 2026**: Behandlung der Verträge im Erstrat
 - **Herbstsession 2026**: Behandlung der Verträge im Zweitrat
 - 2. Oktober 2026: Schlussabstimmungen im National- und Ständerat
 - 28. Februar / 6. Juni 2027: **Volksabstimmung**



Teil 2:

Zielsetzungen der EU und der Schweiz



Zielsetzungen der Europäischen Union

- **Binnenmarkt mit einheitlicher Rechtsordnung:** keine Binnengrenzen / freier Personenverkehr
- **Wirtschafts- und Währungsunion**
- Gewährleistung der **vier Grundfreiheiten**
 - freier Warenverkehr
 - Personenfreizügigkeit
 - Dienstleistungsfreiheit
 - freier Kapitalverkehr
- Verpflichtung zur **dynamischen Rechtsübernahme** ist für die EU wichtig
 - Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsordnung → Rechtssicherheit
 - einheitliche Anwendung des Unionsrechts: wichtig für die Europäische Integration
 - dynamische Rechtsauslegung: „effet utile“
- **Vereinheitlichung der Rechtsordnung** als Hauptziel
 - institutionelle Einbindung der Mitgliedstaaten



Zielsetzungen der Schweiz

- **stabile und vorhersehbare Beziehungen** mit der Europäischen Union
- Schaffung von **Rechtssicherheit**
 - demokratische Mitwirkungsrechte: Bewahrung der schweizerischen Verfassungsordnung
 - Kompetenzordnung Bund/Kantone: Bewahrung der schweizerischen Verfassungsordnung
 - gerichtliche Unabhängigkeit: Bewahrung der schweizerischen Verfassungsordnung
 - Unabhängigkeit der Schweiz: Stärkung als Standort sowie im aussenpolitischen Kontext
- **Zugang zum europäischen Binnenmarkt** für Schweizer Unternehmen
- Abschluss einzelner **zusätzlicher Abkommen**
- keine politischen Zielsetzungen



Teil 3:

Die Übernahme von künftigem Unionsrecht - Zuständigkeiten und Abläufe



Gesetzgebung: Abläufe und Zuständigkeiten

- **Europäische Union**

- Initiativrecht liegt einzig bei der **Europäischen Kommission**
- Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Ministerrat): unverbindliche Beschlüsse
- **Europäische Bürgerinitiative** als qualifizierte Petition
- **keine Sachabstimmungen**, wo Stimmbürger oder Mitgliedstaaten Stellung nehmen können
- „**Decision Shaping**“ als Phase unverbindlicher Vorabklärungen

- **Schweizerische Eidgenossenschaft**

- föderalistische Verfassungsordnung: **subsidiäre Generalkompetenz** der Kantone (Art. 3 BV)
- Begründung neuer Bundeskompetenzen nur mit Zustimmung der Kantone
- **obligatorisches Referendum** für Verfassungsänderungen und Staatsverträge
- **Vernehmlassungen** als verbindliche Vorstufe der parlamentarischen Beratungen
- Zweikammersystem mit Differenzbereinigungsverfahren
- **Referendumsrecht**: Möglichkeit, Sachabstimmungen zu erzwingen
- **Volksinitiative** als Korrektiv in der politischen Mechanik
- Initiativ- und Referendumsrecht für Kantone



Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme

- **Zielsetzung der Europäischen Union**
 - überall sollen die gleichen Regeln gelten
 - ständige Aktualisierung der bestehenden Verträge
- **Erarbeitung von EU-Regulierungen**
 - „Decision Shaping“: informeller Prozess, in dem keine Entscheidungen getroffen werden
 - findet statt, wenn noch kein konkretes Gesetzesprojekt vorliegt
 - zuständig für die Position der Schweiz sind die verantwortlichen Departemente und das EDA
- **Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments**
 - Informationsreisen nach Brüssel
 - Einsitznahme in einem gemischten parlamentarischen Ausschuss
 - Bestimmung eines zuständigen Mitarbeiters der Parlamentsdienste
 - völlig unklare Rolle des Parlaments
- **Weitere offene Fragen**
 - Ausschaltung des Vernehmlassungsverfahrens (Art. 147 BV)
 - Übergehen der Kompetenzordnung (Art. 3 BV)



Für das Bundesgericht hat die Freizügigkeit mit der EU Vorrang vor der Verfassung

Die Politik redet über einseitige Schutzklauseln bei der Zuwanderung, doch dürften diese in Lausanne scheitern

KATHARINA FONTANA

Als Justizminister Beat Jans Ende März vor den Medien die Haltung des Bundesrates zur SVP-Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» darlegte, kam er etwas ins Schleudern. Jans führte aus, dass die Initiative höchst gefährlich sei und die Landesregierung sie ohne Gegenentwurf zur Ablehnung empfehle. Gleichzeitig lobte er die Schutzklausel, die der Bundesrat mit der EU ausgehandelt hat: Man könne sie als eine Art Gegenentwurf zur SVP-Initiative verstehen. Sie ermögliche es der Schweiz, den Zustrom von EU-Bürgern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten über Kontingente eigenständig zu steuern. Den Einwurf eines Journalisten, dass die EU die Sachlage anders darstelle und die Schweiz gerade nicht eigenständig Schutzmassnahmen ergreifen und von der Personenfreizügigkeit abweichen könne, versuchte Jans wegzulächeln. Es handle sich «um zwei verschiedene Lesarten».

Wie die vom Bundesrat ausgehandelte Schutzklausel mit der EU aussieht und ob die Schweiz in Krisenzeiten tatsächlich allein (Lesart Jans) oder nur mit Genehmigung eines Schiedsgerichts (Lesart EU-Kommission) Massnahmen gegen die Zuwanderung ergreifen darf, sollte man im Juni wissen, wenn der Abkommenstext und die Gesetzesänderungen veröffentlicht und in die Vernehmlassung geschickt werden.

Gerecht spurt vor

Bereits im Mai wird sich die Staatspolitische Kommission des Nationalrats mit der SVP-Initiative befassen. Die anderen Parteien lehnen das Begehren, das irgendwann das Ende der Personenfreizügigkeit bedeuten könnte, entschieden ab. Nicht einzig sind sie sich in der Frage, ob die mit der EU ausgehandelte Schutzklausel reicht, um die Bevölkerung von einem Nein zur SVP-Initiative zu überzeugen. Oder ob es nicht doch einen «echten» Gegenentwurf braucht, um das Volksbegehren erfolgreich zu bekämpfen.

Idealerweise, wie man die Initiative konkret könnte, werden seit geraumer Zeit ausgetüftelt. Simon Michel, der «Mister Europa» des Freisinn, hebtüftelt mit einer Einwanderungsabgabe, die Schweizer Firmen für ihre EU-Ange-



Schweizer Massnahmen wie Kontingente oder Abgaben werden es vor den Bundesrichtern wohl schwer haben. JEAN-CHRISTOPHE BEUT

stellten bezahlen müssten, und mit einseitig angeordneten Kontingenten, wenn die Bevölkerungszahl einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Der Mittepräsident Gerhard Pfister tendiert zu einer Schutzklausel in der Bundesverfassung, welche die Schweiz selber anrufen könnte und zu der die EU nichts zu sagen hätte. Man braucht kein Europarechtsspezialist zu sein, um zu erkennen, dass diese Vorschläge die Personenfreizügigkeit ritzen, wenn nicht mehr.

In der politischen Diskussion über allfällige einseitige Schutzmassnahmen gegen die Zuwanderung geht gerne vergessen, dass es noch einen anderen Akteur gibt, der hier mitreden wird: das Bundesgericht. Die Lausanner Richter haben bereits vorgespart. 2015 haben sie ein brisantes Urteil zur Personenfreizügigkeit gefällt und eine Kontroverse darüber ausgelöst, inwieweit der

Wille von Volk und Parlament auch für die Justiz gilt und wer am Ende in der Schweiz das Sagen hat.

Affront für das Parlament

Bundesrat und Parlament standen 2015 vor der Aufgabe, die SVP-Initiative gegen die Masseneinwanderung, die 2014 von Volk und Ständen angenommen worden war, umzusetzen. Die Stimmbürger hatten sich mit der Annahme der Initiative für einen Kurswechsel bei der Zuwanderungspolitik ausgesprochen, ohne die Kündigung der Personenfreizügigkeit explizit zu verlangen. Die Frage war nun: Wie wird man dem gerecht?

Das Bundesgericht grütschte ganz bewusst in diese Debatte hinein. Es machte klar, dass es einseitige Schutzmassnahmen gegen die Zuwanderung nicht akzeptieren würde. Setze das Par-

lament den neuen Verfassungsartikel auf eine Weise um, die mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar sei, werde das Bundesgericht im Anwendungsfall Letzterem den Vorrang geben. Das Abkommen und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in denen dieser die Personenfreizügigkeit weiterentwickelte, gingen vor, so das Bundesgericht. Damit stellte es das Freizügigkeitsabkommen und die Rechtsprechung des EuGH über die Bundesverfassung und über das Gesetz.

Das Urteil war für das Parlament ein Affront. Das Bundesgericht hob damit die langjährige Schubert-Praxis aus den Angeln. Diese erlaubt es dem Parlament, mit einem Bundesgesetz ausnahmsweise von einem internationalen Vertrag abzuweichen, sofern es sich dabei nicht um eine internationale Menschenrechtsgarantie (wie die Europä-

sche Menschenrechtskonvention) handelt. Das Freizügigkeitsabkommen ist keine internationale Menschenrechtsgarantie, und trotzdem hat das Bundesgericht die Schubert-Praxis bei der Personenfreizügigkeit gestrichen und den Spielraum des Parlaments damit empfindlich beschnitten.

Gefällt wurde das umstrittene Urteil von der II. öffentlichrechtlichen Abteilung. Präsident der fünfköpfigen Abteilung war damals Andreas Zünd, der heute Schweizer Richter am Strassburger Menschenrechtsgerichtshof ist. Drei der Richter sind noch im Amt. Der fünfte, Hansjörg Seiler, ist pensioniert. Er hatte sich 2015 gegen seine Kollegen gestellt und dazu aufgerufen, angesichts des Volksentscheids zur Zuwanderung bei der Auslegung des Freizügigkeitsabkommens und der Übernahme von neuem EuGH-Recht Zurückhaltung zu üben – ohne Erfolg. Laut Seiler gilt die Rechtsprechung von 2015 noch heute. Das Bundesgericht sei bisher nicht auf seine Haltung zurückgekommen.

Internationale Ausrichtung

Was bedeutet das nun für die Frage, ob die Schweiz einseitige Schutzmassnahmen gegen die Zuwanderung anordnen kann? Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht bzw. die für Ausländerfragen zuständige II. öffentlichrechtliche Abteilung in einem konkreten Streitfall der Personenfreizügigkeit den Vorrang geben würde. Trotz personellen Wechsels hat sich an der dezidiert internationalen Ausrichtung der erwähnten Gerichtsabteilung nichts geändert.

Kurz: Eine einseitige Schutzklausel hielt vor den Lausanner Richtern mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht stand. Das dürfte auch für andere Massnahmen wie Einwanderungsabgaben oder einseitig angeordnete Kontingente gelten, die mit der Personenfreizügigkeit schwerlich in Einklang zu bringen sind. Konkret heisst das: Würde zum Beispiel eine Firma, die für EU-Angestellte in der Schweiz künftig eine Abgabe entrichten müsste, sich gerichtlich dagegen wehren, könnte das Bundesgericht die Anwendung des entsprechenden Gesetzes verweigern. Und was das Bundesgericht entscheidet, gilt für alle rechtsanwendenden Behörden.



Hunderttausende, die für immer bleiben dürfen: Was die EU-Verträge konkret bedeuten

Die Rede ist von einem kaum widerrufbaren Daueraufenthaltsrecht und von Dutzenden Millionen zusätzlicher Sozialhilfeausgaben. Welche Sorgen sind berechtigt? Eine Übersicht der fünf wichtigsten Punkte.

 **Anja Burri**
Publiziert 10.11.2025, 05:41

612 |  |  | 



Schlange stehen für eine Wohnung als Normalzustand: Die Gegner der EU-Verträge warnen vor «unkontrollierter Zuwanderung». Doch sind die Befürchtungen berechtigt?

Foto: Reto Oeschger

- **Daueraufenthaltsrecht für alle?**

„**690'000 Personen** wären fünf Jahre nach Übernahme der neuen Personenfreizügigkeitsregeln auf einen Schlag berechtigt, in der Schweiz ein **Daueraufenthaltsrecht** zu beantragen. (...) **Integrationskriterien**, die es für eine Niederlassungsbewilligung braucht, spielen für den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts keine Rolle.“

- **Anstieg der Sozialhilfekosten**

„Wer einmal das Daueraufenthaltsrecht besitzt, verliert es nur noch in Ausnahmefällen – aber nicht wenn er **Arbeitslosengeld** oder **Sozialhilfe** bezieht. Der Bund rechnet deshalb mit 3000 bis 4000 zusätzlichen Sozialhilfefällen pro Jahr und damit verbundenen **Mehrkosten von bis zu 74 Mio. Franken.**“

- **Untaugliche Schutzklausel**

„Wenn durch die Zuwanderung «schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme» entstehen, kann die Schweiz den **freien Personenverkehr** künftig **vorübergehend einschränken**. Sie muss dafür an ein Schiedsgericht gelangen.“

„Und was ist, wenn das Schiedsgericht das Schutzklauselbegehren der Schweiz abschmettert? Dann könnte die Schweiz trotzdem den freien Personenverkehr vorübergehend einschränken. Doch dies hätte seinen Preis: Die EU dürfte dann ihrerseits ein Schiedsgerichtsverfahren auslösen und **Vergeltungsmassnahmen** ergreifen.“



Abläufe bei der Übernahme von Unionsrecht

- **Integrationsverfahren**

- Bestimmungen werden durch **Integration in die Abkommen** Teil der **Schweizer Rechtsordnung**
- ist ein Fall **direkter Anwendbarkeit**
- **Vernehmlassungsverfahren** unmöglich
- **parlamentarische Debatte** nur in **Ausnahmefällen** (fakultatives oder obligatorisches Referendum)

- **Äquivalenzverfahren**

- Rechtsakte, welche die Schweiz übernimmt, sind **nicht direkt anwendbar**
- Schweiz muss sicherstellen, dass das **Landesrecht gleichwertig** bzw. äquivalent ist – nicht identisch
- **Vernehmlassungsverfahren** normalerweise möglich
- **parlamentarische Debatte** für den Fall, dass die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt
- **Referendum** möglich im Fall, dass die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt
- **inhaltliche Änderungen** wohl nur in **Randfragen** möglich



Abläufe beim Integrationsverfahren

- **Integrationsverfahren**

- Bestimmungen werden durch **Integration in die Abkommen** Teil der **Schweizer Rechtsordnung**
- EU informiert die Schweiz im **Gemischten Ausschuss**, dass ein Rechtsakt erlassen wurde
- **Meinungsaustausch** im Gemischten Ausschuss auf Antrag möglich
 - Klärung, ob eine **Ausnahme** vorliegt oder **Übergangsmodalitäten** (z.B. Fristen) nötig sind
 - Schweiz muss anmelden, ob **verfassungsrechtliche Pflichten** erfüllt werden müssen, bevor der Beschluss in Kraft treten kann (fakultatives oder obligatorisches Referendum)
- Bestimmungen treten sofort in Kraft, ausser eine **Ausnahme** ist angemeldet. Bei Vorliegen einer Ausnahme müssen die neuen Bestimmungen **vorläufig angewendet** werden, ausser die Schweiz teilt „unter Angabe von Gründen“ mit, dass dies nicht möglich ist.

*Wenn die **Schweizer Vertretung** im Gemischten Ausschuss **vergisst**, einen Meinungsaustausch zu fordern oder eine Ausnahme anzumelden, kann **kein Referendum mehr** stattfinden bzw. die Schweizer Behörden können sich zur neuen Regelung **nicht mehr äussern**.*



Abläufe beim Äquivalenzverfahren

- **Äquivalenzverfahren**

- Schweiz muss sicherstellen, dass das **Landesrecht** gleichwertig bzw. **äquivalent** ist (nicht identisch)
- Rechtsakte, welche die Schweiz übernimmt, sind **nicht direkt anwendbar**

Im **Rechtssetzungsverfahren der EU** ist die Schweiz **nicht involviert**. Bei der inhaltlichen Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen in der Schweiz verbleibt ein **kleiner Handlungsspielraum**:

- **Vernehmlassungsverfahren** normalerweise möglich
- **parlamentarische Debatte** für den Fall, dass die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt
- **Referendum** möglich im Fall, dass die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt
- inhaltliche Änderungen wohl nur in Randfragen möglich



Streitbeilegungsverfahren

- **Grundsätze**
 - Das Streitbeilegungsverfahren ist obligatorisch. Es ist rein zwischenstaatlich.
 - Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet keine Streitfälle. Er kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren.
- **Ablauf**
 - erster Schritt auf **diplomatisch-politischer Ebene**: Verhandlung im **Gemischten Ausschuss**
 - Fall keine Einigung in drei Monaten: **paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht**
 - Falls die Auslegung oder Anwendung von EU-Rechtsakten oder die Auslegung unionsrechtlicher Begriffe in Frage steht: **Europäischer Gerichtshof** (EuGH) muss angerufen werden
 - **Urteil des EuGH** ist für das Schiedsgericht **bindend**, was die Auslegungsfragen anbelangt
 - Schiedsgericht trifft endgültigen Entscheid in der Hauptsache
- **Ausgleichsmassnahmen**
 - wenn eine Partei den Schiedsspruch **nicht akzeptiert** oder ihn **nicht richtig umsetzt**
 - Ausgleichsmassnahmen müssen **verhältnismässig** sein und der anderen Partei **mitgeteilt** werden
 - theoretische Annahme, es bestehe eine **Möglichkeit der Nichtbeachtung** – daher hätten Ausgleichsmassnahmen „**keinen Strafcharakter**“



Teil 4:

Auswirkungen im institutionellen Bereich



Institutionelle Auswirkungen auf die Schweiz

- **Kompetenzordnung**
 - Zuständigkeiten von Kantonen und Gemeinden
 - Zuständigkeitsbereiche von Bundesrat, Parlament und Gerichten
- **Auswirkungen auf die demokratischen Mitwirkungsrechte**
 - Vernehmlassungen / innerstaatliches Rechtsetzungsverfahren
 - Referendumsrecht
 - Initiativrecht
- **Bedeutungsverlust des Parlaments**
 - Bundesversammlung als oberste Bundesbehörde
 - Rechtsetzungsverfahren
- **Einschränkung der Autonomie der Gerichte**
 - Faktische Pflicht zur Übernahme der EuGH-Auslegung
 - Vorrang von Unionsrecht



Auswirkungen für Kantone und Gemeinden

- **Kompetenzordnung**

- Was passiert, wenn **EU-Rechtsakte** Bereiche regeln, die in der Schweiz in der **Zuständigkeit von Kantonen** (oder Gemeinden) liegen?
- Beispiele: Beihilfenrecht, Wohnbaupolitik, kultureller Bereich, Energiepolitik etc.
- Autonomie von Bund und Kantonen im **Steuerbereich**
- Neue Aufgaben, welche die BV nicht vorsieht (Überwachung im Beihilfenrecht)

In der Schweiz legt die **Bundesverfassung** fest, welche Aufgaben dem Bund und welche den Kantonen zukommen („Kompetenzkompetenz“). Gemäss **Art. 3 BV** sind die Kantone souverän, „soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist“. Der Bund erhält gemäss **Art. 42 BV** nur diejenigen Kompetenzen, die ihm die Verfassung explizit zuweist.



Auswirkungen auf die demokratischen Mitwirkungsrechte

- **Demokratische Mitwirkungsrechte / Volksrechte**
 - Wo Unionsrecht erlassen wird, entfällt ein **innerstaatliches Rechtssetzungsverfahren**
 - Das **Referendumsrecht** wird empfindlich eingeschränkt:
 - Bringt die Schweiz im Gemischten Ausschuss **keinen Vorbehalt** an, findet keine Volksabstimmung statt.
 - Wird ein Vorbehalt angebracht und findet eine Volksabstimmung statt, drohen stets **Ausgleichsmassnahmen** für den Fall einer Ablehnung
 - Auch das **Initiativrecht** wird eingeschränkt:
 - Volksinitiativen, die zu Friktionen mit den EU-Abkommen führen, könnten als ungültig erklärt werden.
 - Volksinitiativen, die sich gegen die Übernahme eines EU-Rechtsakts richten, sind schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich.



Auswirkungen auf die Stellung der Schweizer Behörden

- **Bedeutungsverlust des Parlaments**

- Entfallen von **Vernehmlassungen** und den **ordentlichen Abläufen** bei der Rechtssetzung
- faktische **Übersteuerung** durch die **Schweizer Vertretung** im Gemischten Ausschuss
- Vorschläge des Bundesrats:
 - regelmässiges Verteilen einer Tabelle mit Rechtsetzungsprojekten
 - Informationsreisen der Aussenpolitischen Kommissionen (APK) nach Brüssel
 - ständige Subkommission der APK, die mit dem Bundesrat zusammenarbeitet
 - Entsendung von Mitarbeitern der Parlamentsdienste nach Brüssel (bei der Schweizer Mission, aber bezahlt durch das Parlament)

- **Einschränkung der Autonomie der Gerichte**

- Druck der EU, die **Rechtsordnungen zu vereinheitlichen**
- dynamische **Rechtsauslegung des EuGH** / dynamische Rechtsübernahme durch die Schweiz
- neue Praxis des Bundesgerichts: **Vorrang von internationalen Regelungen**
bzw. Unionsrecht (Ausschalten der Schubert-Praxis)



Verfassungsrechtliche Einordnung (Referendumsfrage)

- **Auswirkungen auf die Kompetenzordnung**
 - Verletzung von Art. 3 und 42 BV / Kompetenzkompetenz wird faktisch abgetreten
 - Zuständigkeitsbereiche von Kantonen und Gemeinden sind nicht mehr sicher
 - neue Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden ohne Verfassungsgrundlage
- **Machtverschiebung von der Legislative zur Exekutive**
 - Entfallen von Vernehmlassungen und den ordentlichen Abläufen bei der Rechtssetzung
 - faktische Übersteuerung des Parlaments durch die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss
- **Gerichte erhalten mehr Bedeutung**
 - Gerichte erhalten gegenüber anderen Staatsgewalten mehr Bedeutung (sind zwar an EuGH-Praxis gebunden)
- **Demokratische Mitwirkungsrechte werden eingeschränkt**
 - Vernehmlassungsverfahren
 - Referendums- und Initiativrecht (Bevölkerung und Kantone)
- **Verletzung von Verfassungsbestimmungen: Revisionsbedarf**
 - Art. 121a BV (Zuwanderung)
 - neue Aufgaben zur Überwachung staatlicher Beihilfen

